

# GR\_GERICHTE U 2021 61 vom 24. März 2022

GR Gerichte, 2022-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2021\\_61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2021_61)

FR: GR\_GERICHTE U 2021 61 du 24 mars 2022

IT: GR\_GERICHTE U 2021 61 del 24 marzo 2022

## Regeste

Unterstützungswohnsitz | Sozialhilfe

## Erwägungen

### E. 1

Bei A.\_\_\_\_\_ besteht seit mehreren Jahren eine Abhängigkeitsproble- matik, weshalb er sich in den vergangenen Jahren für kürzere oder längere Zeiträume in der Klinik D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_, im Wohnheim F.\_\_\_\_\_ in G.\_\_\_\_\_, im begleiteten Wohnen H.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_, im Kantonsspital Q.\_\_\_\_\_, im Rehasentrum J.\_\_\_\_\_ sowie im Wohnheim K.\_\_\_\_\_ in L.\_\_\_\_\_ aufhielt. Seit September 2020 befindet er sich in einer Langzeit-Suchttherapie in der Einrichtung M.\_\_\_\_\_ in N.\_\_\_\_\_; Therapie und Aufenthalt finanzierte er zunächst aus eigenen Mitteln. Nachdem diese erschöpft waren, garan- tierte das Kantonale Sozialamt Graubünden als Verbindungsstelle IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) im Kanton Graubünden am 21. April 2021 auf Gesuch der Einrichtung M.\_\_\_\_\_ eine Kostenübernahme.

### E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der Ge- meinde B.\_\_\_\_\_ vom 28. Juli 2021, worin diese die Kostenübernah- megarantie für den Beschwerdeführer bzw. dessen Aufenthalt in der Ein- richtung M.\_\_\_\_\_ mangels Zuständigkeit abgelehnt hat. Gegen Ent- scheidungen von Gemeinden, die bei keiner anderen Instanz angefochten werden können und weder nach kantonalem noch nach eidgenössischem Recht endgültig sind, kann gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde geführt werden. Die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde fällt demzufolge in die Zuständigkeit des an- gerufenen Gerichts. Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Be- schwerdeführer davon überdies berührt und er weist ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung auf, weshalb er zur Be- schwerde legitimiert ist (vgl. Art. 50 VRG). Auf die im Übrigen frist- und

- 5 - formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 38 und Art. 52 Abs. 1 VRG sowie nachstehende Erwägungen 1.2.1 f.) ist somit einzutreten. 1.2.1. Die Gemeinde beantragt ein Nichteintreten auf die Beschwerde des Be- schwerdeführers wegen fehlender Begründung und unklaren Rechtsbe- gehrens. Es könne weder ihr noch dem streitberufenen Gericht zugemutet werden, sich selber aufgrund der Akten zusammenzureimen, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer wohl den angefochtenen Entscheid als falsch erachte und welche Rügen er diesbezüglich möglicherweise vor- bringen wolle. Das Verwaltungsgericht habe bereits mit Entscheid vom 4. Januar 1977 (PVG 1977 Nr. 104)

entschieden, dass eine fehlende Begründung nicht durch Verweis auf Aktenstücke im vorausgegangenem Verfahren ersetzt werden könne. 1.2.2. Mit Bezug auf das Rechtsbegehren gilt es festzuhalten, dass es für den Beschwerdeführer – anders als für die Beschwerdegegnerin und die Beigeladene – weniger eine Rolle spielt, welche Gemeinde unterstützungspflichtig ist, als dass eine solche unterstützungspflichtig ist. Vor diesem Hintergrund ist das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers in dessen Laienbeschwerde – "Ich, A.\_\_\_\_\_, erhebe hiermit Beschwerde gegen die Verfügung der Gemeinde B.\_\_\_\_\_. Sollte die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ nicht unterstützungspflichtig sein, so sei durch das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die unterstützungspflichtige Gemeinde gemäss Art. 5 Kantonales Unterstützungsgesetz zu bestimmen" – unschwer dahingehend zu verstehen, dass er in erster Linie (Hauptbegehren) die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Bestimmung der Beschwerdegegnerin als unterstützungspflichtige Gemeinde und in zweiter Linie (Eventualbegehren) die gerichtliche Bestimmung einer anderen Gemeinde als unterstützungspflichtige Gemeinde beantragt. Das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers ist somit hinreichend klar. In diesem Kontext kann auch die Begründung der Laienbeschwerde als genügend betrachtet werden, wenngleich der Beschwerdeführer auf das

- 6 - Schreiben des Kantonalen Sozialamtes Graubünden an die Beschwerdegegnerin vom 18. Mai 2021 verweist und festhält, darin werde begründet, weshalb die Beschwerdegegnerin als zuständige Unterstützungs-gemeinde anzusehen sei. So hält er zudem fest, er sei auf subsidiäre öffentlich-rechtliche Unterstützung angewiesen, weil ihm die Mittel für die anfängliche Eigenfinanzierung der Langzeit-Suchttherapie ausgingen. 2. Streitig und nachfolgend zu prüfen ist die Frage nach dem Unterstützungs-wohnsitz des Beschwerdeführers.

## **E. 2**

Mit Schreiben vom 18. Mai 2021 ersuchte das Kantonale Sozialamt Graubünden die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ um Anerkennung ihrer Unterstützungspflicht für A.\_\_\_\_\_ bzw. im Falle der Nichtanerkennung um Erlass einer entsprechenden Verfügung mit A.\_\_\_\_\_ als Adressaten.

## **E. 3**

Am 28. Juli 2021 verfügte die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ die Ablehnung der Kostenübernahmegarantie für A.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Aufenthalt in der Einrichtung M.\_\_\_\_\_ mangels Zuständigkeit. Begründend hielt sie im Wesentlichen fest, dass A.\_\_\_\_\_ seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in B.\_\_\_\_\_ habe. Zudem befinde sich in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ kein Anknüpfungspunkt für dessen Aufenthaltsort. Mehr als einzelne sporadische Besuche bei seinen Eltern in O.\_\_\_\_\_ (Gemeinde B.\_\_\_\_\_ ) seien nicht festgestellt worden. Ausserdem nehme A.\_\_\_\_\_ weder aktiv am Vereinsleben noch an gesellschaftlichen Anlässen in der Gemeinde teil; weder in P.\_\_\_\_\_ (Gemeinde

- 3 - B.\_\_\_\_\_ ) noch in O.\_\_\_\_\_ (Gemeinde B.\_\_\_\_\_ ) verfüge er über ein soziales Umfeld.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 115 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) werden Bedürftige von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die

Ausnahmen und Zuständigkeiten. Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) bestimmt, welcher Kanton für die Unterstützung eines Bedürftigen, der sich in der Schweiz aufhält, zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 ZUG). Im innerkantonalen Verhältnis legt das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz [UG]; BR 546.250) das zuständige Gemeinwesen fest (vgl. BGE 143 V 451 E.8.2; Urteile des Bundesgerichts 8C\_523/2020 vom 29. April 2021 E.3, 8C\_701/2013 vom 14. März 2014 E.3.2).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 5 Abs. 1 UG obliegt die Unterstützungspflicht derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat. Die Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich nach den Grundsätzen, die gemäss ZUG im interkantonalen Verhältnis gelten (vgl. Art. 6 Abs. 1 UG). Gemäss Art. 4 Abs. 1 ZUG hat der Bedürftige seinen Wohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet (vgl. auch Art. 5 Abs. 2 UG). Die polizeiliche Anmeldung gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Art. 4

- 7 - Abs. 2 ZUG). Sie begründet eine gesetzliche Wohnsitzvermutung, welche umgestossen werden kann (vgl. Merkblatt der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] "Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe", Bern 2019, Kapitel 3). Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG; vgl. auch Art. 6 Abs. 3 UG). Zudem vermögen sie einen bestehenden Unterstützungswohnsitz auch nicht zu beenden (vgl. Art. 9 Abs. 3 ZUG). Beendet wird der bisherige Unterstützungswohnsitz, wenn der Bedürftige aus dem Wohnkanton wegzieht (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Letzteres ist dann der Fall, wenn er seine Wohngelegenheit aufgibt, seinen Wohnort verlässt und ohne konkrete Rückkehrabsicht von dannen zieht (vgl. Merkblatt der SKOS "Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe", Bern 2019, Kapitel 6). Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz (vgl. Art. 24 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) bleibt der einmal begründete Unterstützungswohnsitz nicht bis zum Erwerb eines neuen bestehen; er endet vielmehr mit dem Wegzug (Urteile des Bundesgerichts 8C\_530/2014 vom 7. November 2014 E.3.3, 8C\_223/2010 vom 5. Juli 2010 E.4.1). 4. Der Unterstützungswohnsitz entspricht also nicht zwingend dem zivilrechtlichen Wohnsitz, er knüpft aber wie dieser am Ort an, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 4 Abs. 1 ZUG und Art. 23 Abs. 1 ZGB; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_530/2014 vom

### **E. 4**

Hiergegen erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 25. August 2021 (Poststempel) Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Er beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Bestimmung der Gemeinde B. \_\_\_\_\_, eventualiter die Bestimmung einer anderen Gemeinde, als unterstützungspflichtige Gemeinde.

#### **E. 4.1**

Unter "Aufenthalt" ist das faktische Verweilen an einem bestimmten Ort zu verstehen, wobei körperliche Anwesenheit in der Regel zur Begründung und Aufrechterhaltung des

einmal begründeten Wohnsitzes erforderlich ist (vgl. auch Art. 9 ZUG; THOMET, Kommentar zum Bundesgesetz über die

- 8 - Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], Zürich 1994, Rz. 96).

#### **E. 4.2**

Die "Absicht dauernden Verbleibens" ist zweifellos dann erfüllt, wenn sich eine Person auf unbestimmte Zeit an einem Ort aufhalten will und dies auch durchführbar ist. Die Absicht, einen Ort zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu verlassen, steht einer Wohnsitzbegründung nicht entgegen. Entscheidend ist allein, dass die Absicht nicht auf einen bloss vorübergehenden Aufenthalt zielt; es genügt der Wille, an einem Ort zu bleiben, bis durch jetzt nicht mit Bestimmtheit vorauszusehende Umstände eine Änderung des Aufenthalts veranlasst werden kann (THOMET, a.a.O., Rz. 97 m.w.H.). Für die Ermittlung der subjektiven Absicht des dauernden Verbleibens sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_530/2014 vom

#### **E. 5**

Die zum Verfahren beigelegene Gemeinde C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beigeladene) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 7. Oktober 2021 die Gutheissung der Beschwerde und die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Weiter sei die Gemeinde B. \_\_\_\_\_ zu verpflichten, das Unterstützungsgesuch des Beschwerdeführers als zuständige Gemeinde materiell zu behandeln und die Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt in der Einrichtung M. \_\_\_\_\_ zu erteilen. Im Übrigen sei die Beschwerde, soweit die Gemeinde C. \_\_\_\_\_ für unterstützungspflichtig erklärt werden solle, abzuweisen; alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge. Begründend hielt sie fest, der Beschwerdeführer habe sich schon die letzten vier Jahre vor seinem Eintritt in die Einrichtung M. \_\_\_\_\_ nicht mehr in C. \_\_\_\_\_ aufgehalten und er verfüge hier auch über keine Wohngelegenheit. Vielmehr habe er zwischen seinen Klinaufenthalten und an den Wochenenden jeweils bei seinen Eltern in O. \_\_\_\_\_ (Gemeinde B. \_\_\_\_\_) gelebt, womit für die Festlegung des Unterstützungswohnsitzes sehr wohl ein massgeblicher Anknüpfungspunkt in der Gemeinde B. \_\_\_\_\_ bestehe.

#### **E. 5.2**

Vorliegend lassen die erkennbaren äusseren Umstände bzw. die gesamten Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers darauf schliessen, dass sich der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen spätestens seit dem Austritt aus dem Wohnheim K. \_\_\_\_\_ in L. \_\_\_\_\_ bzw. seit dem 1. Mai 2020 in der Gemeinde B. \_\_\_\_\_ befindet, wo er familiäre Bindungen hat. So hielt er sich vor seinem Eintritt in die Einrichtung

- 11 - M. \_\_\_\_\_ im September 2020 für mindestens vier Monate bei seinen Eltern in O. \_\_\_\_\_ (Gemeinde B. \_\_\_\_\_) auf (vgl. Bf-act. 5, Beilage 1 der Beigeladenen sowie vorstehende Erwägung 5.1.2). Auch nach seinem Eintritt in die Einrichtung M. \_\_\_\_\_ ist den Akten nichts Anderes zu entnehmen, als dass er sich für (regelmässige oder sporadische) Wochenendbesuche nach O. \_\_\_\_\_ (Gemeinde B. \_\_\_\_\_) begab bzw. begibt. Der Umstand, dass er in der Gemeinde B. \_\_\_\_\_ in keinerlei Vereinen aktiv ist und nicht an gesellschaftlichen Anlässen teilnimmt, ändert nichts an der Wohnsitzbegründung des Beschwerdeführers in der Gemeinde B. \_\_\_\_\_, zumal das Fehlen gefestigter sozialer (und ökonomischer) Beziehungen insbesondere bei

suchtkranken Personen typisch ist und für sich allein nicht ausschlaggebend sein kann (vgl. vorstehende Erwägung 4.2). Selbst wenn der Beschwerdeführer weder in der Gemeinde B.\_\_\_\_\_ noch in einer anderen Gemeinde einen (neuen) Wohnsitz begründet hätte, so obläge der Beschwerdegegnerin als Aufenthaltsgemeinde die Unterstützungspflicht für den Beschwerdeführer (vgl. Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 ZUG; Art. 5 Abs. 3 UG). 6. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde somit als begründet, weshalb sie gutzuheissen und der angefochtene Entscheid der Beschwerdegegnerin aufzuheben ist. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ Unterstützungswohnsitz des Beschwerdeführers ist und die Sache wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an sie zurückgewiesen.

#### **E. 6**

In ihrer Vernehmlassung vom 11. Oktober 2021 beantragte die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin), auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen bzw. die Beigeladene als Unterstützungswohnsitz zu bestimmen; alles unter Kos-

- 4 - tenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers. Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Hauptbegehren damit, dass die Beschwerde nicht begründet und das Rechtsbegehren unklar sei. Ihr Eventualbegehren begründete sie damit, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Beschwerdeführers gemäss dem Schreiben des Kantonalen Sozialamtes Graubünden vom 18. Mai 2021 in C.\_\_\_\_\_ befinde; ein neuer Wohnsitz sei offenbar nicht begründet worden, weshalb derjenige in C.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 24 Abs. 1 ZGB bestehen bleibe.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten zulasten der Beschwerdegegnerin (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG). Gestützt auf Art. 75 Abs. 2 VRG rechtfertigt es sich vorliegend, die Staatsgebühr auf CHF 1'000.-- festzulegen (vgl. auch Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 20 107 vom 13. April 2021, U 19 68 vom 22. Januar 2020). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht präzisgemäss keine Parteientschädigung zu. Auch der in ihrem amtlichen

- 12 - Wirkungskreis obsiegenden Beigeladenen wird keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Art. 78 Abs. 2 VRG). III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.